



Amtl. Bekanntmachung der Stadt Gummersbach

ALLGEMEINVERFÜGUNG

der Stadt Gummersbach zum Schutz der Bevölkerung vor dem Coronavirus SARS-CoV-2

Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen – Infektionsschutzgesetz (IfSG) wird zum Schutz der Bevölkerung vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Im Rahmen des nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 und Abs. 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) zulässigen Handels dürfen nur Waren in einem haushaltsüblichen Umfang an eine Person abgegeben werden.
2. Die Anordnung tritt am 02.04.2020, 0:00 Uhr in Kraft und gilt bis einschließlich zum 19.04.2020, 24:00 Uhr.
3. Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung wird hingewiesen (§ 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG).

Begründung:

I.

Die durch das Coronavirus SARS-CoV-2 verursachte akute Atemwegserkrankung COVID-19 ist mittlerweile auch in Deutschland aufgetreten. Auch im Oberbergischen Kreis gibt es inzwischen eine Vielzahl bestätigter Infektionsfälle sowie zwei Todesfälle.

II.

Ich bin gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen – Infektionsschutzgesetz (IfSG) i.V.m. § 3 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IfSG) als örtliche Ordnungsbehörde zuständig.

Rechtsgrundlage für die angeordnete Maßnahme ist § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG.

Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 22.03.2020 in der Fassung vom 30.03.2020 Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie getroffen. Unbeschadet davon bleiben die nach dem nordrhein-westfälischen Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG zuständigen Behörden befugt im Einzelfall zur Abwehr einer konkreten Gefahr auch von dieser Verordnung abweichende Anordnungen zu treffen (§ 13 Satz 2 CoronaSchVO).

Ausweislich der Risikobewertung des Robert-Koch-Instituts (§ 4 IfSG) zum neuen Coronavirus SARS-CoV-2 und der dadurch verursachten akuten Atemwegserkrankung COVID-19 handelt es sich auf

globaler Ebene um eine sich sehr dynamisch entwickelnde und ernst zu nehmende Situation, mit zum Teil schweren und auch tödlichen Krankheitsverläufen. Nach Einschätzung des Robert-Koch-Institutes sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des SARS-CoV-2 Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“. Es wird das Ziel verfolgt Infektionen so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen verbunden.

Im Vordergrund beim Umgang mit dem Coronavirus steht derzeit die Unterbrechung von Infektionsketten sowie eine Verlangsamung des Infektionsgeschehens, um der Gesundheitssicherheit der Bevölkerung Rechnung zu tragen. Die Verzögerung des Eintritts von weiteren SARS-CoV-2-Infektionen ist dringend erforderlich, um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der infizierten Personen, aber auch sonstiger Krankheitsfälle bereit zu halten. Derartige Maßnahmen sind außerdem notwendig, um die dringend erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen.

Aufgrund des bisherigen Einkaufsverhaltens der Bevölkerung sind Lebensmittel bzw. Gegenstände des täglichen Bedarfs sehr häufig ausverkauft. Irrationale Erwägungen von Kundinnen und Kunden führen hinsichtlich bestimmter Produkte und Produktgruppen zu sog. „Hamsterkäufen“ sowie dazu, dass diese Lebensmittel bzw. Gegenstände des täglichen Bedarfs häufig bereits kurz nach Öffnung der Handelseinrichtungen ausverkauft sind. Dies wiederum beeinträchtigt einen geordneten und hygienisch beanstandungsfreien Betrieb der Handelseinrichtungen, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung der Schutzabstände der Kundinnen und Kunden untereinander. Zudem ist eine laufende Versorgung der Bevölkerung nicht mehr sichergestellt, was bei anhaltendem Zustand zu Gefahren für die Gesundheit vieler führen könnte. Schließlich kann durch die Abgabenbeschränkung auf haushaltsübliche Mengen auch sichergestellt werden, dass Kundinnen und Kunden in in den entsprechenden Geschäften alle Produkte finden, die sie für ihren Grundbedarf benötigen. Damit wird auch vermieden, dass die Kundinnen und Kunden mehrere Geschäfte besuchen müssen, um alle benötigten Produkte zu erhalten. Den daraus resultierenden Gesundheitsgefährdungen haben die Betriebsinhaber dieser Einrichtungen daher durch eine Beschränkung auf haushaltsübliche Abgabemengen entgegenzuwirken.

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren ist das zeitlich befristete Verbot nicht nur zur effektiven Gefahrenabwehr geeignet, sondern auch erforderlich und verhältnismäßig. Zwar werden die Grundrechte der Art. 2 Absatz 2 Satz 2, Art. 12 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 des Grundgesetzes insoweit eingeschränkt. Die Maßnahme ist jedoch in Anbetracht der vorrangigen Interessen der Gesundheitssicherung der Bevölkerung, insbesondere der Risikogruppen, gerechtfertigt. Die angeordnete Maßnahme erfolgt zudem zeitlich begrenzt bis zum 19.04.2020. Zu diesem Zeitpunkt kann sodann eine erneute Risikoeinschätzung vorgenommen werden.

Das Gesundheitsamt wird über die getroffene Maßnahme unverzüglich unterrichtet, vgl. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 6 Satz 2 IfSG.

Die Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar, vgl. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.V.m. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 7 IfSG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln erheben. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Gummersbach, den 01.04.2020


Frank Helmenstein
Bürgermeister